

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 20. Dezember 2021

Anwesend:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Willenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Linda Kemmer	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, zu TOP 3
Revierleiter Helmut Michel zu TOP 4

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer
Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich

Beginn: 19.08 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Ein Einwohner der Stadt trug vor, dass es im Wald an der K 11 (Doppelschranke) wiederholt zu „wildem“ Ablagerungen von Strauch- und Grünschnitt kommt. Er machte vor allem seinen Unmut darüber deutlich, dass ein Stadtratsmitglied einen entsprechenden Vorfall auch gesehen haben muss, aber wohl nichts unternommen hat. Auch Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt würden dort Grün- und Strauchschnitt aus den städtischen Grünanlagen „deponieren“. Ferner wies er darauf hin, dass der Forstwirtschaftsweg zwischen der K 11 und dem Industriegebiet von Verkehrsteilnehmern unberechtigt als „Abkürzung“ genutzt wird.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2021

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28. Oktober 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Aufstellung Bebauungsplan „Vorderer Wolf“ - Planänderung

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanverfahrens bisher betraut war, wurde ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu den vorgesehenen Anpassungen zu geben und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

Mit Beschluss vom 19.11.2020 war der Feststellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Vorderer Wolf“ gefasst worden, dass der bisherige Planentwurf verbindlich angenommen wird und damit die sogenannte „formelle Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingetreten ist. Damit wurde grundsätzlich Baurecht für die Erschließungsanlagen und die möglichen Bauvorhaben bestätigt.

Die Grundstücksverhandlungen gestalteten sich bereits vor und auch nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unverändert schwierig. Mit Ausnahme eines Grundstückseigentümers konnten alle Kaufabsichten zumindest mit dem Ziel eines positiven Ausgangs geführt werden, auch wenn die jeweiligen Vertragsabwicklungen leider immer noch nicht abgeschlossen sind. Zumindest wird von der Stadt Kirchberg insoweit unterstellt, dass die fehlenden Abwicklungsschritte alsbald erledigt werden können.

Bei einem Grundstück am nördlichen Rand des Plangebietes sind die gegenseitigen Vorstellungen allerdings so weit auseinander, dass ein Grundstücksankauf definitiv nicht mehr in Erwägung gezogen werden kann. Da eine kleine Teilfläche der Erschließungsstraße auf diesem Grundstück vorgesehen ist und auch der Zuschnitt der dort vorgesehenen Baugrundstücke nur mit Inanspruchnahme des Eigentums sinnvoll erfolgen kann, wurde in einem Abstimmungsgespräch mit dem Planungsbüro und der Verwaltung die weitere Vorgehensweise besprochen.

Im Ergebnis wurde eine Anpassung des Bebauungsplanes für erforderlich gehalten, da nur dann eine auf Dauer ausgerichtete Realisierung und ein sinnvoller Anschluss an die verfügbaren Grundstücksflächen möglich sind. Vom für den Bebauungsplan beauftragten Planer, Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, wurde eine Grobzeichnung erstellt, aus der die Anpassungen ersichtlich sind. Ziel bleibt eine sinnvolle Straßenführung im Verlauf West-Ost, an die auch nördlich angrenzende Baugrundstücke entstehen und ausreichend erschlossen werden können - ohne

das Eigentum in Anspruch nehmen zu müssen.

Die zeichnerischen Veränderungen wurden von Herrn Jakoby vorgestellt und die dargestellten Gesichtspunkte erläutert.

Formell erlaubt der bisherige - eigentlich abgeschlossene - Entwurf des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ so zu bauen, wie es insbesondere zeichnerisch konkret festgesetzt ist. Deshalb können Verschiebungen der Straße nicht erfolgen, ohne dass das vorhandene Baurecht missachtet wird. Ein mögliches Zurückbleiben vom bisherigen Planungsstand, was grundsätzlich zulässig ist, hilft nicht weiter. Deshalb ist auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens für den Bebauungsplan nicht zu umgehen.

In § 4a Abs. 3 BauGB ist die Möglichkeit eröffnet, soweit der Planentwurf geändert werden soll, mit Erleichterungen die Planung erneut auszulegen und notwendige Stellungnahmen einzuholen. So kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Da die Grundzüge der Planung durch die vorgesehenen Anpassungen nicht berührt werden, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Von den weiteren Erleichterungen wird von der Verwaltung abgeraten (beschränkte Öffentlichkeit: schwierige Auswahl, da es nicht nur um die Eigentümer geht; verkürzte Beteiligung: in der Regel unrealistisch, zudem langer Zeitraum seit letzter Beschlussfassung, weshalb eine verkürzte Information unpassend ist), zumal kein besonderer Vorteil zu erkennen ist (die Umsetzungsplanungen können auch parallel eingeleitet werden).

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ am nördlichen Rand des Plangebietes entsprechend dem Vorschlag des Planungsbüros Jakoby + Schreiner angepasst werden soll (Entwurfsvorschlag vom 03.12.2021). Der Feststellungsbeschluss vom 19.11.2020 wird insoweit aufgehoben, für die nicht anzupassenden Flächen und Festsetzungen gilt er dagegen weiter.

Dem Planungsbüro Jakoby + Schreiner wird der Auftrag bestätigt, die Bearbeitung an den Planunterlagen für das erneute Beteiligungsverfahren durchzuführen. Das Honorar soll nach Aufwand (Zeitstunden) abgerechnet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein ergänzendes Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sollen Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird auf die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB), die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird bezüglich des Personenkreises nicht eingeschränkt.

(Einstimmiger Beschluss)

Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein nahm gemäß § 22 Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Stadtbürgermeister Wöllstein den zuständigen Revierleiter Helmut Michel. Dieser begann seine Ausführungen mit einem Jahresrückblick 2021. Das nasse Wetter des ersten Halbjahres kam dem geschädigten Wald entgegen, das zweite Halbjahr war aber wieder viel zu trocken. Die Niederschlagsdefizite der Vorjahre konnten daher nicht ausgeglichen werden. Bei Aufforstungen stellt man sich daher mit vielen verschiedenen

Baumarten breit auf, um Baumarten zu etablieren, die größerer Trockenheit widerstehen können. Nach wie vor ist das Borkenkäferproblem vorhanden, der Schadanfall aber geringer als im Vorjahr. Der Holzmarkt entwickelte sich für die Waldbesitzer positiv. Insbesondere die vom Borkenkäferbefall so stark betroffene Baumart Fichte erlebte einen Preisanstieg um das 3- bis 4-fache (von ca. 25 €/fm auf ca. 100 € für Borkenkäferholz und bis zu 130 € für gesundes Holz). Bei allen übrigen Baumarten blieb der Preis in etwa konstant.

Für das Jahr 2022 erwartet man bei Nettoerträgen von 92.050 € und Nettoaufwendungen von 70.300 € einen Überschuss von 21.750 €. Hier muss man aber wissen, dass in den Erträgen 29.750 € an „Windkrafteinnahmen“ enthalten sind, die in diesem Jahr erstmals in den Forstwirtschaftsplan aufgenommen wurden. Nach kurzer Beratung stimmte der Stadtrat dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan zu. Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

(Einstimmiger Beschluss)

Brennholz soll wie im Vorjahr mit 35 €/Raummeter für „Polterholz“ der Holzarten Eiche und Buche bzw. 28 €/Raummeter bei Birke angeboten werden. Falls die Nachfrage nach Fichtenschadholz besteht, wird es aufgrund des gestiegenen Holzpreises auf dem Holzmarkt nur noch für 25 €/Raummeter abgegeben (Vorjahrespreis 10 €).

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Vergabe Unterhaltungsreinigung in der Kita Gänsacker

Die Reinigungskräfte für die Kindertagesstätte haben zum 31.08.2021 ihr Arbeitsverhältnis beendet. Es wurde keine Reinigungskraft als Ersatz gefunden. In der Vergangenheit war es auch problematisch bei Ausfall / Urlaub einer Reinigungskraft kurzfristig einen Ersatz zu finden. Daher kam es zu der Überlegung, eine Fachfirma mit den Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Es wurde ein freihändiges Vergabeverfahren mit 3 Firmen durchgeführt.

Nachfolgende Firmen wurden angefragt:

Begani Gebäudereinigung, Kappler Straße 26, 55481 Kirchberg
Gebäudereinigung Cleanshorn, Ausoniusring 28, 55481 Kirchberg
Hugo Lenzen GmbH & Co. KG, Am Kreisel West 8, 56814 Faid

Nachfolgend die Angebote mit nachgeprüfter und nachgerechneter Angebotssumme:

Lfd. Nr.	Name der Bieterin	Wertungssumme	Wertungssumme
		netto	brutto
		€	€
1	Begani Gebäudereinigung aus Kirchberg	24.472,00	29.121,68
2	Bieterin 2	keine Abgabe	
3	Bieterin 3	keine Abgabe	

Die wirtschaftlichste Bieterin ist die Firma Begani Gebäudereinigung, Kappler Straße 26, 55481 Kirchberg mit einer Angebotssumme von 29.121,68 € brutto.

Aufschlüsselung des Angebots:

Für die Unterhaltungsreinigung sind pro Monat (berechnet auf 52 Wochen im Jahr und 12 Mo-

naten) ca. 2.333,39 € brutto eingeplant. In diesem Betrag sind die Kosten für die Reinigungsmittel für die wöchentlichen Unterhaltungsreinigungsarbeiten im Erdgeschoss und die im 14-tägigen Rhythmus auszuführenden Unterhaltsreinigungsarbeiten im Kellergeschoss (Flure KG, Küchenvorrats- und Umkleideraum) enthalten. Zweimal im Jahr, werden die Fenster incl. Fensterrahmen gereinigt. Hier sind Kosten von 1.120,98 € brutto eingeplant. Dieses Kosten sind in der Angebotssumme von 29.121,68 € brutto ebenfalls enthalten.

Der Stadtrat folgte der Empfehlung der Verwaltung und beschloss, den Auftrag über die Unterhaltungsreinigung in der Kindertagesstätte Gänsacker der Stadt Kirchberg an die Firma Begani Gebäudereinigung, Kappler Straße 26, 55481 Kirchberg zum Angebotspreis in Höhe von 29.121,68 € brutto zu vergeben.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 6: 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg -Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch-

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat in der Sitzung am 04.03.2021 die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg beschlossen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat den planerischen Schwerpunkt auf der weiteren Wohnbauflächenentwicklung, den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen und sonstigen umfangreichen Einzeländerungen. Gegenstand der Fortschreibung ist die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Kirchberg, die einzelnen Änderungen in den Gemeinden werden in zeichnerischen Darstellungen und textlichen Erläuterungen wiedergegeben.

Zur Thematik neuer Wohnbauflächenausweisungen ergeben die landesplanerischen Vorgaben, dass wegen des vorhandenen Bauflächenpotenzials Neuausweisungen nur in Betracht kommen, wenn ein entsprechender Bestand von Wohn- und Mischbauflächen reduziert wird (Tauschflächen). Im Ergebnis konnte in der Flächenbilanz des Planentwurfs der Bedarf an Wohnbauflächen durch die Anwendung des Instruments Flächentausch ausgeglichen werden. Mit den konkret betroffenen Gemeinden hatte die Verwaltung Einzelgespräche geführt und die Planungsabsichten im Vorfeld abgestimmt.

Nach Zusammenstellung der umfangreichen Planunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro hat die Verwaltung jetzt das erste Beteiligungsverfahren eingeleitet und dazu auch der Stadt Kirchberg Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Alle Planunterlagen sind auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht. Soweit die Stadt Kirchberg durch Veränderungen betroffen ist, wurden die zeichnerischen Darstellungen (Ortspläne) und die textlichen Erläuterungen (Auszüge aus der Begründung) ergänzend in Papierform zur Verfügung gestellt. Daneben kann eine Betroffenheit auch bezüglich den Nachbargemeinden oder des Gesamtzusammenhangs vorliegen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bietet auch die Gelegenheit, dass die Detaildarstellungen der Planunterlagen von der Stadt Kirchberg auf Übereinstimmung überprüft werden, da sie am verlässlichsten die Örtlichkeit kennt. Soweit hier Unstimmigkeiten oder Änderungsbedarf erkannt werden, können eventuelle Anpassungen für die nächste Fortschreibung vorgesehen werden.

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bauausschusses, dass keine Bedenken oder Anregungen zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg bestehen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 7: Sanierung und Erweiterung des Entwässerungssystems am Schulzentrum Kirchberg; Anteil der Stadt Kirchberg an den gemeinsam genutzten Anlagen

Für das Schulzentrum Kirchberg besteht ein internes Betriebsentwässerungssystem. In dieses Kanalsystem, das als Mischsystem zurzeit sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser aufnimmt, entwässern

- der **Rhein-Hunsrück-Kreis** mit der gesamten Kooperativen Gesamtschule
- die **Verbandsgemeinde Kirchberg** mit dem Hallen- und Freibad sowie dem Schulhof und Turnhallen der Grundschule (ohne das Grundschulgebäude selber, das in die Kappler Straße in Richtung Bahnhofstraße entwässert)
- die **Stadt Kirchberg** mit der Stadthalle inkl. Parkplätzen und den Tennisplätzen mit Aufbauten
- sowie die **Verbandsgemeindewerke** mit einem Teilbereich der Gartenstraße

Die Einleitung des Abwassers aus dem Entwässerungssystem Schulzentrum in den öffentlichen Abwasserkanal der Verbandsgemeindewerke Kirchberg erfolgt zentral westlich unterhalb des Schulzentrums durch Anschluss an den im Fußweg zwischen der Altstadt zur Helzenbach liegenden Verbindungssammler.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis und die Verbandsgemeinde Kirchberg haben in den Jahren 2016 und 2020 Sanierungskonzepte für das Kanalsystem des Schulzentrums in Kirchberg erstellen lassen. Hintergrund ist, dass es durch zunehmende Versiegelungen aller Nutzer in der Vergangenheit, insbesondere bei Starkregenereignissen, zum Überstau des Entwässerungssystems mit Oberflächenabfluss über das Schulgelände, kam. Neben ggf. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen des Kanalsystems sollte daher auch die hydraulische Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems überprüft werden. Zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes des Kanalsystems an der KGS Kirchberg aus dem Jahr 2017 hat der RHK das Ingenieurbüro Hartmann + Ruess GmbH - die mit Wirkung vom 01.07.2021 unter Hartmann + Müller GmbH firmiert - mit Ingenieurvertrag vom 28.05.2018 mit den ersten Planungsleistungen beauftragt. Bei dem vorliegenden Entwässerungssystem handelt es sich um ein Freispiegelmischwassernetz in den Dimensionen von Nennweiten von DN 150 bis DN 400 und Anschlussleitungen von DN 100 bis DN 200. Die Länge des in der vorliegenden Ausarbeitung erfassten Abwassernetzes umfasst rd. 1.300 m Haltungen und Leitungen.

Das beauftragte Ingenieurbüro Hartmann & Müller GmbH aus Veithsrodt hat aufgrund von Kamerabefahrungen erhebliche Schäden des kompletten Kanalsystems festgestellt. Über Risse und andere Undichtigkeitsstellen kann Schmutzwasser in das Grundwasser austreten und dieses verunreinigen. Außerdem kann Wasser ungewollt in die Kanäle eindringen und so die Abwassermenge erhöhen. Dadurch besteht dringender Sanierungsbedarf. Eine Reparatur wäre aus technischer Sicht zwar möglich. Auf Grund der Häufung und der Länge von Teilbereichen mit Wasserrückstau liegen aber laut der Definition der DIN EN 752 Streckenschäden vor; dies schließt eine Reparatur aus.

Darüber hinaus ist durch zusätzlich vorgenommene Versiegelungen das bestehende Kanalsystem mittlerweile unterdimensioniert. Die erforderlichen Nennweiten des Entwässerungssystems des Schulzentrums wurden infolge des Sanierungskonzeptes hydraulisch unter Einbeziehung der zwischenzeitlich vorgenommenen Versiegelungen neu bemessen. Durch die Neudimensionierung der Kanäle im Projektgebiet kann im Regenwetterfall ein größerer Abfluss an das anschließende Kanalnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg abgeleitet werden. Um

das Kanalnetz der Verbandsgemeindewerke Kirchberg hydraulisch nicht zu überlasten, wird es erforderlich, vor dem Anschluss des Schulzentrums an die öffentliche Kanalisation ein Stauraumkanal ohne Entlastung zu errichten. Um den hydraulischen Anforderungen zu entsprechen, muss dazu der Stauraumkanal eine Nennweite von DN 3000 aufweisen, damit ein Abfluss von rd. 420 m³ gespeichert werden kann.

In der Entwurfsplanung vom 13.09.2021 ist das Sanierungskonzept ausführlich erläutert. Die Kosten für Leitungen in Höhe von 360.000 €, die der Rhein-Hunsrück-Kreis alleine nutzt, trägt dieser auch alleine. Für die gemeinsam genutzten Anlagen sind die Kosten aufzuteilen. Dazu wurden vom Ingenieurbüro Hartmann & Müller GmbH mit einer Variantenuntersuchung vom 27.10.2021 Alternativen, insbesondere für die Stadt Kirchberg, betrachtet. Die Verteilung der ermittelten Kosten erfolgte sach- und fachgerecht anhand eines sog. gewichteten Flächen schlüssels mit der Ermittlung gewichteter abflusswirksamer Flächen.

- **Variante 1** mit kompletter Entwässerung aller bisher angeschlossenen Bereiche bzw.
- **Variante 2** mit Entkopplung und Anschluss des Niederschlagswassers der Stadthalle an den herausgelegten Entwässerungskanal Richtung Altenheim - Karbachsweiher

Bei der Variante 1 wurden die zu verteilenden Kosten (inklusive 15% Nebenkosten und 19% MWSt.) für die gemeinsam genutzten Anlagen mit einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 1.700.000 € (Haltungen 1.050.000 € zuzüglich Kanalstauraum 650.000 €) ermittelt. Diese verteilt sich gerundet voraussichtlich wie folgt:

Variante 1	gewichtete Fläche (ha)	Anteil	Bruttokosten Haltungen	Bruttokosten Stauraum	Bruttokosten Gesamt
Rhein-Hunsrück-Kreis	1,85	56,53%	593.600,00 €	367.400,00 €	961.000,00 €
Verbandsgemeinde Kirchberg	0,59	17,97%	188.700,00 €	116.800,00 €	305.500,00 €
Stadt Kirchberg	0,79	24,04%	252.300,00 €	156.300,00 €	408.600,00 €
Verbandsgemeindewerke	0,05	1,46%	15.400,00 €	9.500,00 €	24.900,00 €
Gesamt	3,28	100,00%	1.050.000,00 €	650.000,00 €	1.700.000,00 €

Bei der Variante 2 (mit Entkopplung und Anschluss des Niederschlagswassers der Stadthalle an den herausgelegten Entwässerungskanal Richtung Altenheim Karbachsweiher) wurden die zu verteilenden Kosten (inklusive 15 % Nebenkosten und 19% MWSt.) für die gemeinsam genutzten Anlagen mit einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 1.650.000 € (Haltungen 1.050.000 € zuzüglich Kanalstauraum 600.000 €) ermittelt. Hinzu kommt für die Stadt der Anschluss der Stadthalle an die Leitung Richtung Karbachsweiher (Kostenermittlung durch Ing.Büro Jakoby & Schreiner, Kirchberg). Die Kosten verteilen sich damit gerundet voraussichtlich wie folgt:

Variante 2	gewichtete Fläche (ha)	Anteil	Bruttokosten Haltungen	Bruttokosten Stauraum	Bruttokosten Zwischensumme	Stadthalle an Karbachsweiher	Bruttokosten gesamt
Rhein-Hunsrück-Kreis	1,85	61,41%	644.800,00 €	368.500,00 €	1.013.300,00 €	- €	1.013.300,00 €
Verbandsgemeinde Kirchberg	0,59	19,53%	205.100,00 €	117.200,00 €	322.300,00 €	- €	322.300,00 €
Stadt Kirchberg	0,53	17,47%	183.400,00 €	104.800,00 €	288.200,00 €	140.000,00 €	428.200,00 €
Verbandsgemeindewerke	0,05	1,59%	16.700,00 €	9.500,00 €	26.200,00 €	- €	26.200,00 €
Gesamt	3,02	100,00%	1.050.000,00 €	600.000,00 €	1.650.000,00 €	140.000,00 €	1.790.000,00 €

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat für das Vorhaben neben den Planunterlagen des Ingenieurbüros Hartmann & Müller GmbH eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt danach aus finanziellen und organisatorischen Gründen in vier bis fünf Bauabschnitten unter der Federführung der Kreisverwaltung bei anteiliger Kostenerstattung an den Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Arbeiten sollen möglichst in den schulfreien Zeiten ausgeführt werden.

Nach der Vorlage ist die Variante 1 die gesamtgünstigste Lösung. Dies unterstrichen auch der 1. Beigeordnete Manfred Kahl und Hans-Jürgen Dietrich von der Verwaltung, die an allen Gesprächen mit der Kreisverwaltung und dem Planungsbüro teilgenommen haben. Manfred Kahl betonte ausdrücklich, dass man eine kostengünstigere Lösung für die Stadt angestrebt habe, letztlich aber an der Variante 1 kein Weg vorbeiführe. In der anschließenden Debatte zeigte Peter Weber von der CDU-Fraktion eine weitere Variante mit Rigolen auf den städtischen Grundstücken auf. Ob diese Lösung letztlich aber kostengünstiger und auch praktikabler ist, müsse natürlich noch abschließend geprüft werden, da er aufgrund der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stand, nur eine grobe Einschätzung geben könnte. Stadtbürgermeister Werner Wöllstein verwies daraufhin auf die Empfehlung des Bauausschusses der Stadt, der sich für die Variante 1 ausgesprochen habe. Auch Hans-Jürgen Dietrich von der Verwaltung erläuterte nochmals den Vorschlag des Planungsbüros und empfahl der Vereinbarung mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis zuzustimmen. Im Rat bestand nun aber doch noch großer Beratungsbedarf. Man folgte daher dem Antrag von Ratsmitglied Axel Weirich, vor einer abschließenden Entscheidung im Rat die Angelegenheit nochmals im Bauausschuss vorzubereiten und den Planer zu bitten, das Konzept in der Ausschusssitzung vorzustellen und aufkommende Fragen zu beantworten.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 8: Anschaffung eines Elektroautos für die Stadt Kirchberg

Aufgrund der frühzeitigen Anmeldung der Stadt Kirchberg ist diese unter den 4 Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg, die ein Elektro-Dorfauto mit dem Betriebskostenzuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises wahlweise leasen oder erwerben können. Die Verwaltung empfiehlt ein Elektro-Dorfauto mit dem Betriebskostenzuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises zu leasen. Der Rhein-Hunsrück-Kreis empfiehlt die Firma Regio.Mobil Deutschland GmbH – Bahnhofstr. 23 – 34632 Jesberg. Ein Vergleichsangebot wurde bisher von der Firma Mer Germany GmbH und der Firma Stadtmobil Rhein-Ruhr GmbH abgegeben.

Es entstehen zu Beginn Implementierungskosten (Fahrzeugauslieferung, Zulassung, Einbau CarSharing-Telematik) zulasten der Stadt. Hinzu kommt ein Basisbetrag in Höhe von monatlich 250 € brutto (bei allen Modellen gleich) sowie ein Mindestumsatz, der mit den monatlichen Nutzungsumsätzen verrechnet wird. Darüber hinaus entstehende Umsätze verbleiben bei Regio.Mobil.

Folgende Kosten sind im Preis inbegriffen: CarSharing, Hard- und Software, Kunden- und Buchungsmanagement, Hotline, Faktura, Rechnungsversand an Endkunden, Benutzerservice werktags zu Öffnungszeiten; 24/7 Service-Hotline zur Behebung akuter Probleme (Schäden, Pannen, etc.) sowie die Tank- und Ladekarte. In der Fahrzeugmiete sind enthalten: Sonst. Fahrzeugkosten, Wartung, gesetzliche Untersuchungen, verschleißbedingte Reparaturen, Einstellarbeiten, Euro-Pannenschutzbrief. Kosten für Strom Kraftstoff, Pflege- und Reinigung trägt die Stadt Kirchberg als Auftraggeber. Hierzu gehören auch Schäden, die nicht von einem Verursacher oder der Versicherung getragen werden. Für das Setup kann ein halbtägiger Einführungstermin für bis zu 20 Pers. für MitarbeiterInnen, KundInnen, Projektbeteiligte, Multiplikatoren, etc.; auch in gemeinsamer Durchführung mit anderen Kommunen einmalig je 476,00 € zuzüglich zzgl. Reisekosten pro km in Höhe von 0,36 € gebucht werden.

Die im Bauausschuss aufgetretenen Fragen hinsichtlich Standort und Haftung bei Schäden ohne Kenntnis des Verursachers wurden von Stadtbürgermeister Wöllstein beantwortet.

Die Stadt beschloss nach einer regen Debatte letztlich das Modell Citroen Berlingo Live Pack M mit 5 Sitzen mit einer Laufzeit von 36 Monaten zu leasen. Die Implementierungskosten liegen bei einmalig 1.700,51 Euro und der Basisbetrag sowie der Mindestumsatz liegen bei je 250

Euro pro Monat. Das Elektro-Auto wird unter der Voraussetzung geleast, dass der Rhein-Hunsrück-Kreis der Stadt einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 250,-- Euro monatlich für 24 Monate gewährt.

(Beschlossen mit 2 Gegenstimmen)

TOP 9: Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom und Gas

a) Bündelausschreibung Strom

Die 5. Bündelausschreibung Strom wurde um ein Jahr vorgezogen, nachdem die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge vorzeitig zum Ablauf des Jahres 2022 gekündigt wurden; Lieferbeginn der 5. Bündelausschreibung ist somit der 01.01.2023. Wie bewährt wird die Bündelausschreibung von der Gt-service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebunds durchgeführt. Die Frist zur Beauftragung ist der 28. Februar 2022.

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der jedem Ratsmitglied vorliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff. an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Das Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerauftragsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Der Dauerauftrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer insgesamt 17,50 € zzgl. MwSt. pro Abnahmestelle, mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten 120,00 € zzgl. MwSt. je Teilnehmer, für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Im Stadtrat war man sich darüber einig, dass man grundsätzlich an der Bündelausschreibung gemäß den nachfolgenden Ziffern 1 bis 4 teilnehmen will. Uneins war man jedoch bei der Bestimmung der Qualität des Stroms (nachfolgende Ziffer 5). Der Bauausschuss hatte in seiner letzten Sitzung für 100 % Normalstrom ohne Anforderungen an die Erzeugungsart votiert und dies als Empfehlung an den Stadtrat weitergegeben. Stadtbürgermeister Wöllstein regte an, dies nochmal zu überdenken und schlug vor, sich wie die Verbandsgemeinde für 100 % Strom aus erneuerbaren Energien mit 33 % Neuanlagenquote auszusprechen. Schließlich hätte man als Kommune eine Vorbildfunktion, was man mit dem Elektro-Auto der Stadt auch unterstreichen möchte. Zudem würde das Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde auch die Stadt betreffen und darüber hinaus sei man auch Teil des Rhein-Hunsrück-Kreises als „Energie-Kommune des Jahrzehnts“. Dies wurde u.a. auch seitens der SPD-Fraktion befürwortet. Andere Ratsmitglieder unterstützen hingegen die Empfehlung des Bauausschusses. Die kontroverse Debatte wurde teilweise sehr emotional geführt und erregte die Gemüter. Abschließend beschloss der Stadtrat:

1. Die Stadt Kirchberg nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Kirchberg ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadt Kirchberg bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt Kirchberg teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Kirchberg vorzunehmen.
4. Die Stadt Kirchberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, Strom mit der Qualität „100 % Normalstrom ohne Anforderungen an die Erzeugungsart“ im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH für alle Abnahmestellen auszuschreiben.

(Beschlossen mit 9 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung)

b) Bündelausschreibung Gas

Der Sachverhalt ergibt sich aus der jedem Ratsmitglied vorliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Der Bauausschuss hat empfohlen an der Bündelausschreibung mit der Maßgabe teilzunehmen, dass ein 10 %-iger Anteil Bioerdgas berücksichtigt wird. Der Stadtrat folgte diesem Vorschlag und beschloss:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Kirchberg ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Kirchberg teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Kirchberg vorzunehmen.
4. Die Stadt Kirchberg verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas für alle Abnahmestellen im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszu-schreiben.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Ausbau der K 11; Vereinbarung mit dem LBM/Landkreis

In der Stadtratssitzung vom 28.10.2021 wurde vom Stadtrat beschlossen, dass der Gehweg im Verknüpfungsbereich der K 11 (zwischen der Straße „Am Helzenbach“ und der Straße „Am Osterrech“ nicht ausgebaut wird.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts wurde vom Rhein-Hunsrück-Kreis, vertreten durch den LBM Bad Kreuznach, eine Vereinbarung für den Ausbau der K 11 (Metzenhausener Straße) übersandt. Diese lag den Ratsmitgliedern vor.

In der Vereinbarung wird geregelt, dass ein Ausbau der K 11 zwischen der DB-Strecke (Hunsrück-Bahn) und dem Kreuzungsbereich Oberstraße/Hauptstraße erfolgt. Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt durch den Rhein-Hunsrück-Kreis als Straßenbaulastträger. Die Gehwege entlang der K 11 werden vom Kreuzungsbereich „Am Osterrech/ Kostenzer Weg“ bis zum Kreuzungsbereich Oberstraße/Hauptstraße“ ausgebaut. Es erfolgt linksseitig ein Austausch des Pflasters und der Rundborde; rechtsseitig wird der Gehweg komplett erneuert und zum Teil verbreitert. Hier ist die Stadt Kirchberg Baulastträger.

Für die Kostenverteilung ist der Vereinbarung ein gesonderter Kostenteilungsplan beigelegt. Grundsätzlich sind von der Stadt die Kosten für die Gehwege einschließlich Bordanlage, die Parkstreifen und die Straßenbeleuchtung zu tragen.

Sofern es im Verknüpfungsbereich (zwischen der Straße „Am Helzenbach“ und der Straße „Am Osterrech“ sowie im Bereich der „freien Strecke“ (zwischen der Straße „Am Helzenbach“ und der Bahnlinie) durch die Baumaßnahme zu Beschädigungen an dem bestehenden Gehweg/Bordanlage kommen sollte, sind diese auf Kosten des Landkreises bzw der ausführenden Baufirma zu beseitigen.

Der Gehweg im Verknüpfungsbereich der K 11 (zwischen der Straße „Am Helzenbach“ und der Straße „Am Osterrech“ sowie im Bereich der „freien Strecke“ (zwischen der Straße „Am Helzenbach“ und der Bahnlinie) befindet sich bisher noch im Eigentum des Rhein-Hunsrück-Kreises. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Gehweg einschließlich der sich daran anschließenden Restflächen nach Durchführung der Baumaßnahme auf die Stadt übergeht. Für den Gehweg ist kein Kaufpreis zu zahlen; die Restflächen sollen zum ortsüblichen Verkehrswert übergehen. Bei den Restflächen handelt es sich in erster Linie um Böschungen und Rasenflächen zwischen dem Gehweg und den anschließenden Wohngrundstücken.

Der Stadtrat stimmte der vorgelegten Vereinbarung mit dem Rhein-Hunsrück-Kreis zum Ausbau der K 11 zu.

(Beschlissen bei 4 Enthaltungen)

TOP 11: Widmung von Gemeindestraßen

In den vergangenen Jahren wurden u.a. folgende Erschließungsanlagen hergestellt:

- die Straße „Kostenzer Weg“ (Flur 49 Flurstücks-Nr. 103/5) und
- die Straße „Liebfrauenbitz“ (Flur 49 Flurstücks-Nr. 46)

Diese Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt und im Eigentum der Stadt Kirchberg. Der Stadtrat beschloss daher, die o.g. Erschließungsanlagen in der Gemarkung Kirchberg gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Widmungsverfügung zu erlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 12: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Poststelle

Die 3. Beigeordnete Katharina Monteith kritisierte den Umzug der Postfiliale an den Wasserturm. Dort fehlt ein barrierefreier Zugang und im Laden ist es viel zu eng. Hier sollte man auch seitens der Stadt auf Abhilfe drängen.

b) Geschwindigkeitsmessanlage

Ratsmitglied Axel Weirich fragte nach, warum derzeit eine Geschwindigkeitsmessung vom Marktplatz kommend an der Ampel erfolgt und nicht Stadteinwärts. Stadtbürgermeister Wöllstein erklärte, dass dies in Abstimmung mit dem Ordnungsamt erfolgt sei.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer